

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 502/07
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberaterung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
Finanzverwaltung		<input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	
3. Mai 2007		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
Datum:	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 24. November 2004 - 1. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 24. November 2004 - 1. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in _____ Beigeordnete/r _____ Fachbereichsleiter/in _____

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Zu § 1:

Die Übergangsfrist für die Fortgeltung der Hundesteuersätze der Gemeinden Zützen und Criewen nach deren Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder lief 2006 ab. Deshalb sind die für diese Ortsteile bisher geltenden Sonderregelungen der Steuersätze zu streichen.

Zu § 2:

Die Regelung über die Steuerbefreiung Behinderter wurde um das neue, für Gehörlose eingeführte Kennzeichen "GI" ergänzt. Ferner wird diese Regelung zur Befreiung von der Steuer auf einen Hund begrenzt.

Zu § 3:

Der § 4 über die Steuerermäßigung wird aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

Zu § 4:

Die Notwendigkeit einer Änderung der Satzung in dem Paragraf über die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung oder -ermäßigung ergibt sich im Wesentlichen aus der Praxis im Umgang mit den Anträgen. Die letzte Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder wurde kurz vor Einführung der „Hartz IV-Regelungen“ beschlossen. Zu dem Zeitpunkt war nicht absehbar, dass diese Veränderungen in der Einkommensstruktur zu einer Verfünffachung der Anspruchsteller führte. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bescheide vom Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende des Landkreises Uckermark längstens für sechs Monate ausgestellt werden. In der Satzung soll durch die neue Formulierung klar zum Ausdruck kommen, dass eine Steuerermäßigung immer nur für den Zeitraum der nachgewiesenen Bedürftigkeit gilt und der Steuerverwaltung insofern Verlängerungen der Gültigkeit der Leistungsbescheide über Sozialleistungen stets sofort vorzulegen sind. Die Nachweispflicht war in der Satzung nicht klar geregelt. Aus diesem Grund ist der § 5 Abs. 2 neu zu fassen.

Zu § 5:

Diese Regelung ist nicht notwendiger Bestandteil einer Steuersatzung und somit entbehrlich.

Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 24. November 2004 –
1. Änderung

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S.74), i. V. m. den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 wird § 2 Abs. 2,
der § 2 Abs. 5 wird § 2 Abs. 3,
der § 2 Abs. 6 wird § 2 Abs. 4 und
der § 2 Abs. 7 wird § 2 Abs. 5.

§ 2

Der § 3 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „H“ oder „Gl“) dienen, jedoch nur für einen Hund.

§ 3

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag wird die Steuer für Hunde von Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, auf die Hälfte des sich nach § 2 ergebenden Betrages ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 4

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuervergünstigung nach § 3 Abs. 2 oder § 4 wird erst ab dem Monat, der auf den Tag des Eingangs des Antrages bei der Stadtverwaltung folgt, wirksam. Sie endet gleichzeitig mit dem Ablauf der Wirksamkeit des zugrunde liegenden Nachweises über die Bedürftigkeit und verlängert sich nur, wenn der Nachweis der Fortdauer der Bedürftigkeit vor dem Ende der Befristung vorgelegt wird.

Steuervergünstigungen können rückwirkend weder beantragt noch kann deren vormalige Bewilligung verlängert werden, es sei denn, der Anspruchsteller hat die Verspätung seines Antrages oder des Nachweises der Fortdauer der Bedürftigkeit nicht zu vertreten.

Als Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen im Sinn des § 4 gelten schriftliche Bescheide der zuständigen Behörden über die Sozialleistungen und andere schriftliche Einkommensunterlagen.

§ 5

Der § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister